

Der Landesverband Bayerischer Pferdezüchter erlässt nachfolgende Richtlinie:
Richtlinie für die Durchführung der Eigenleistungsprüfung für
Hengste der Rasse Friesen als Stationsprüfung in Bayern

1. Gesetzliche Grundlagen (in der jeweils gültigen Fassung)

1.1 Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden vom 02. Februar 2001 (BGBl. I S. 189), zuletzt geändert durch Artikel 408 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) und in Verbindung mit den Anlagen hierzu sind die Zuchtwerteile Reiten und Fahren bzw. Zugleistung in einer Leistungsprüfung zu prüfen.

1.2 Nach Art. 1 Art. 2 des Bayerischen Tierzuchtgesetzes (BayTierZG) vom 10.08.1990, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Tierzuchtgesetzes vom 20.12.2007 (GVBl S. 976), legt das Bayer. Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten die Behörden und Stellen fest, die Leistungsprüfungen, ihre Sammlung, Auswertung und Veröffentlichung vorzunehmen haben. Nach der Anlage zur Bayerischen Tierzuchtverordnung führt die Olympia-Reitanlagen GmbH Leistungsprüfungen auf Station durch. Diese beauftragt die anerkannte Züchtervereinigung mit der Durchführung.

1.3 Nach der Verordnung über den Vollzug des Tierzuchtrechts (BayTierZV) vom 12.02.2008 (GVBl S. 46) ist die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zuständig für die Überwachung der Eigenleistungsprüfungen auf Reit-, Fahr- und Zugleistung auf Station.

1.4 Grundlegende Verfahrensvorschriften sind in Nr. 13.3 der Bayerischen Tierzuchtrichtlinien (TierZ-RL) vom 01.10.2003 (AllMBl 2003 S. 558) enthalten.

2. Prüfungen, Prüfungsstation

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit - bzw. Fahrsport durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes.

Als Prüfungsstation für Stationsprüfungen in München-Riem ist der Landesverband Bayerischer Pferdezüchter anerkannt.

3. Termine, Dauer

Der Termin der Stationsprüfung wird vom Landesverband Bayerischer Pferdezüchter festgelegt. Die Prüfung dauert mindestens 50 Tage und besteht aus einer Vorprüfung (Training) und einem abschließenden Test, sie hat keinen Wettbewerbscharakter.

4. Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind vierjährige und ältere Hengste, wobei die Zielgruppe vierjährige Hengste sind. Bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres soll die Leistungsprüfung abgelegt worden sein.

Die Hengste müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen, sachgerecht geritten und gefahren sein.

5. Notwendige Unterlagen für die Anmeldung

- Anmeldeformular
- Tierärztliches Zeugnis
- Einstellvertrag
- Bestimmungen zur Unterschrift
- Haftpflichtversicherung
- Original - Pferdepass

6. Anlieferung, tierärztliche Kontrolle und Betreuung

Die Vorbereitung und die Prüfung unterliegen der tierärztlichen Kontrolle. Die zum Training angemeldeten Hengste müssen bei der Anlieferung eine tierärztliche Bescheinigung über die Freiheit von ansteckenden Krankheiten und einen Equidenpass mit Bestätigung der Immunisierung

gegen Pferdeinfluenza nachweisen. Nach Krankheits- bzw. Seuchenlage können weitere Immunisierungen verlangt werden. Hengste ohne ausreichenden Impfschutz sind bei der Anlieferung zurückzuweisen.

Am Tage der Anlieferung wird am Prüfungsort eine tierärztliche Untersuchung durchgeführt. Bei erheblichen Mängeln kann eine Zurückweisung erfolgen. Bei der Anlieferung müssen die Pferde identifiziert werden (Pass und Transponder).

Bei der Anlieferung sind die Hengste auf Weisung des Vorprüfungsleiters vom Besitzer im Geschirr und unter dem Sattel vorzustellen oder vorstellen zu lassen. Hierüber wird ein Protokoll angefertigt.

Für die tierärztliche Betreuung wird vom Landesverband Bayerischer Pferdezüchter mit einem Fachtierarzt für Pferde ein Betreuungsvertrag für die Dauer der Prüfung abgeschlossen. Er entscheidet über krankheitsbedingte Unterbrechungen oder Ausschlüsse aus dem Training. Bei notwendigen Behandlungen der Hengst ist er von allen Medikationen in Kenntnis zu setzen.

7. Vorprüfung

Aufgrund der Beurteilungen und Feststellungen während der Vorprüfung (Training) werden die Hengste vor Beginn des abschließenden Leistungstests vom Vorprüfungsleiter in folgenden Merkmalen bewertet:

- Charakter
- Temperament
- Lern- und Leistungsbereitschaft
- Leistungsfähigkeit
- Rittigkeit
- Fähranlage
- Zugwilligkeitsprüfung
- Geländeprüfung
- Grundgangarten: Schritt, Trab, Galopp

Hinweise auf Mängel sowie Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind vom Vorprüfungsleiter schriftlich festzuhalten und der Züchtervereinigung mitzuteilen.

8. Leistungstest

a) Fremdreiter/Fremdfahrer

Bewertung der Hengste innerhalb der letzten Vorprüfungswoche durch mindestens einen vom LV zu benennenden Fremdreiter und mindestens einen vom LV zu benennenden Fremdfahrer.

Die Bewertung erfolgt getrennt, das Ergebnis wird geteilt, als Einzelnoten sind nur ganze Noten zulässig. Bewertet werden Rittigkeit und die Eignung für den Fahrsport.

b) Abschlusstest

Bewertung durch die Richtergruppe in folgenden Merkmalen:

Reiten

- Grundgangarten: Schritt, Trab, Galopp. (Grundlage: einzeln Dressurpferdeprüfung Klasse A)
- Rittigkeit
- Verhalten im Gelände einzeln ca. 1000- 1500 m mit 8 - 10 Hindernissen, davon 1 Wassereinsprung oder Wasserdurchtritt, kein Sprung über 80 cm.

Fahren

- Grundgangarten: Schritt und Trab
- Gebrauchsprüfung für Fahrpferde oder Eignungsprüfung einzeln (laut ZVO der FN)

Zugwilligkeit

- Zugschlitten oder entsprechendes Gerät einzeln über mindestens 1.000 m in 12,5 Minuten (siehe dazu Anhang)
 - Manier, Arbeitswilligkeit, und Nervenstärke im schweren Zug
- Beurteilung nach § 8 LPO, es sind nur ganze Einzelnoten zulässig.

9. Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach [§ 14 ZVO](#) :

- | | |
|--------------------|-----------------------|
| 10 = ausgezeichnet | 5 = genügend |
| 9 = sehr gut | 4 = mangelhaft |
| 8 = gut | 3 = ziemlich schlecht |
| 7 = ziemlich gut | 2 = schlecht |
| 6 = befriedigend | 1 = sehr schlecht |

Die Bewertung erfolgt getrennt, das Ergebnis wird geteilt, als Einzelnote sind nur ganze Noten zulässig. Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchthengst im Hinblick auf die Verbesserung der Reiteigenschaften und der Fahreigenschaften der Rasse.

10. Altersangleichung, Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Das Alter der Hengste wird den Sachverständigen mitgeteilt und in angemessener Form berücksichtigt.

Die Prüfungsteile werden nach folgender Gewichtung zu einer Gesamtnote sowie zu Merkmalsblöcken zusammengezogen:

Merkmale	Gewichtungsfaktoren								
	Gesamt-note	Merkmalsblöcke							
Interieur		Trab	Galopp	Schritt	Rittigkeit	Gelände-eignung	Fahr-anlage	Zugeignung	
Vorprüfung – Reiten									
Charakter	2,50	12,5							
Temperament	2,50	12,5							
Lern- und Leistungsbereitschaft	2,50	12,5							
Leistungsfähigkeit	2,50	12,5							
Trab	2,50		25						
Galopp	2,50			50					
Schritt	2,50				25				
Rittigkeit	10,00					44,5			
Geländeeignung	1,25						50		
Summe – Vorprüfung-Reiten	28,75								
Vorprüfung – Fahren									
Charakter	2,5	12,5							
Temperament	2,5	12,5							
Lern- und Leistungsbereitschaft	2,5	12,5							
Leistungsfähigkeit	2,5	12,5							
Trab	2,5		25						
Schritt	2,5				25				
Fahranlage	2,5							14,2	
Zugeignung -Manier	2,5								20
Summe – Vorprüfung-Fahren	20,0								
Summe – Vorprüfung	48,75								
Abschl. Leistungstest – Reiten									
Trab	2,5		25						
Galopp	2,5			50					
Schritt	2,5				25				
Rittigkeit	5,0					22,2			
Rittigkeit -Testreiter	7,5					33,3			
Geländeeignung	1,25						50		
Summe – Reiten	21,25								
Abschl. Leistungstest – Fahren									
Trab	2,5		25						
Schritt	2,5				25				
Fahranlage	7,5							42,9	
Fahranlage - Testfahrer	7,5							42,9	
Zugeignung - Manier	5,0								40
Zugeignung - Nervenstärke	5,0								40
Summe – Fahren	30,0								
Summe - Leistungstest	51,25								
Gesamtsumme	100,0	100	100	100	100	100	100	100	100

Eine Auswertung nicht vollständig absolvierter Prüfungen wird nur vorgenommen, wenn der Hengst mindestens in mehr als 3/5 (>60%) der oben genannten Merkmale bewertet worden ist. Die prozentuale Angabe der Prüfungsteile, an denen der Hengst teilgenommen hat und bewertet wurde, ergibt sich aus der Summe der in obigem Schema aufgeführten wirtschaftlichen Gewichte zur Berechnung des Endergebnisses.

Bei Hengsten, die in mehr als 3/5 (>60%) der oben angegebenen Merkmale bewertet worden sind, werden als Ergebnis der nicht absolvierten Teilprüfungen die entsprechenden Noten aus der Vorprüfung hochgerechnet. Die hochgerechneten Noten sind im Ergebnisblatt zu kennzeichnen.

Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt nach Division durch 100 die gewichtete Endnote. Es werden nur Ergebnisse anerkannt, die mit einem von den der FN angeschlossenen Züchtervereinigungen anerkannten Rechenprogramm ausgewertet wurden.

Hinweise auf Mängel sowie Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind vom Vorprüfungsleiter schriftlich festzuhalten und der Züchtervereinigung mitzuteilen.

Die Prüfung gilt gemäß [§ 906f ZVO](#) als erfolgreich abgelegt, wenn eine Mindestgesamtnote von 7,0 erreicht wurde, dabei darf keine Einzelnote unter 5,0 liegen.

11. Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des abschließenden Leistungstests erfolgt eine öffentliche mündliche Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Diese Ergebnisse gelten als vorläufig und werden zur Kontrolle nachgerechnet. Das verbindliche, offizielle Endergebnis ist ausschließlich das vom Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. erstellte Prüfungszeugnis für jeden Hengst.

Der Besitzer jedes Hengstes erhält ein Zeugnis über das erzielte Gesamtergebnis, aus dem die Leistungen und Bewertungen des Hengstes in den einzelnen Prüfungsteilen und die Durchschnittsleistung der geprüften Gruppe in allen Kriterien ersichtlich ist.

Die für den Standort des Hengstes zuständige Behörde für Landwirtschaft sowie die Züchtervereinigung, in deren Hengstbuch der Hengst eingetragen ist, erhalten je eine Durchschrift des o.g. Zeugnisses.

Das Ergebnis ist im Zuchtbuch mindestens mit dem Gesamtergebnis und Anzahl der Hengste in der Prüfungsgruppe zu vermerken.

Die Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN), Abt. Zucht, erhält eine Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse für alle geprüften Hengste zur Veröffentlichung in den zuständigen Mitteilungsblättern bzw. Jahrbüchern. Als Beratungsunterlage werden die Ergebnisse der Stationsprüfungen durch den Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V. veröffentlicht.

Den Züchtervereinigungen wird auf Anforderung das Prüfungsergebnis aller Hengste mit den Einzelergebnissen zugesandt.

12. Wiederholung einer Prüfung

Die Stationsprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der wiederholten Stationsprüfung. Scheidet ein Hengst vor Ablauf der Hälfte der Vorprüfungsdauer aus der Stationsprüfung aus, so liegt eine Stationsprüfung nicht vor.

13. Kosten der Prüfung

Die Kosten der Prüfung sind vom Hengstbesitzer / Antragsteller zu tragen, mehrere Besitzer eines Hengstes haften als Gesamtschuldner.

Sie setzen sich zusammen aus:

- Training des Hengstes einschließlich Unterbringung, Fütterung, Pflege, Beritt, Trainingsleitung, veterinär- medizinische Regelbetreuung
- Verwaltungskosten, Prüfungsgebühr
- Nebenleistungen wie z.B. med. Betreuung, Hufbeschlag, etc. werden gesondert berechnet.

14. Anerkennung durch den Pferdebesitzer

Mit der Unterschrift der Anmeldung werden die Richtlinie und deren Inhalt anerkannt.

Anhang

Durchführungsbestimmungen zur HLP für Friesen

Prüfungsleiter: Mindestanforderung ist für diese Person eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung als Pferdewirtschaftsmeister. Er ist verantwortlich für die Identifikation der Pferde, die Fütterung, Haltung, Pflege und Ausbildung. Er vergibt in Zusammenarbeit mit seinen Reitern und Fahrern die Noten für das Training und die Vorprüfung. Er ist aber auch verantwortlich für die entsprechend den Anforderungen zu erstellenden Gegebenheiten im Gelände und bei der Zugwilligkeit.

Ausrüstung: die erforderliche Ausrüstung ist nach Vereinbarung mit der Prüfungsstation mitzubringen.

Ausbildungsstand: gut angeritten und als Einspanner gefahren. Sollten einzelne Besitzer nicht die Möglichkeit haben diesen Ausbildungsstand zu erreichen, haben sie die Möglichkeit nach persönlicher Vereinbarung mit der Prüfungsstation eine individuelle Ausbildungsvereinbarung für ihr Pferd zu treffen. Bei der Anlieferung müssen die Pferde identifiziert werden (Pass und Transponder), der Impfstatus ist zu überprüfen und der Gesundheitszustand ist von einem Tierarzt vor Anlieferung zu bestätigen. Im Zweifel ist die Prüfungsstation berechtigt auf Kosten des Besitzers eine entsprechende Untersuchung durchführen zu lassen. Die Prüfungsstation ist ferner berechtigt erforderliche Maßnahmen zur Gesunderhaltung, wie Beschlagswechsel oder Hinzuziehung eines geeigneten Tierarztes im akuten Erkrankungsfall auch ohne vorhergehende Information des Besitzers, vorzunehmen. In diesen Fällen wird der Besitzer dann nachträglich vom Prüfungsleiter informiert. Jeder Besitzer hat selbst sicherzustellen, dass er oder ein von ihm zu benennender Vertreter jederzeit erreichbar ist. Sollte die Vorbereitung außerhalb der Prüfungsanstalt durch Dritte erfolgen, wird aus haftungstechnischen, ausbildungstechnischen und auch tierschutzrechtlichen Gründen ein professioneller FN lizenzierter Trainer empfohlen.

Fremdfahrer und Fremdreiter: hierfür kommen sachverständige Personen in Frage die möglichst Pferdewirtschaftsmeister in der entsprechenden Sparte sind, FN Richter oder selbst sportlich in der höchsten Klasse erfolgreich waren. Dieser Prüfungsteil ist ohne vorherige Bekanntgabe der Identität der Pferde durchzuführen. Es werden nur ganze Noten vergeben. Bewertet wird die Rittigkeit und nicht das Gerittensein der Hengste anhand der Kriterien Takt, Losgelassenheit, Maultätigkeit und Anlehnung, Selbsthaltung, Gleichgewicht und Dehnungsbereitschaft, Reaktion auf Reithilfen (Intelligenz, Gehorsam, Temperament), Sitzgefühl und Elastizität

Richter: Sachverständige Personen, die im Bereich Reiten und Fahren möglichst nicht dieselben sein sollten. Auch sie werden vorher nicht über die Identität der Pferde und deren Leistungsstand informiert. Sie haben insbesondere auf den Charakter, die Eignung für den Sport, die Reinheit und Korrektheit des Bewegungsablaufs zu achten. Sie sind für die Einhaltung der Bestimmungen, insbesondere der LPO verantwortlich. Sie haben sich auch zu vergewissern, dass die Abmessungen der Hindernisse und ihr Aufbau den Anforderungen entsprechen und dass die Vorgaben hinsichtlich des Zugwiderstandes eingehalten werden.

Geländeprüfung: Verhalten im Gelände ca. 1000- 1500 m mit 8 -10 Hindernissen, davon 1 Wassereinsprung oder Wasserdurchritt, kein Sprung über 80 cm. Das bedeutet mindestens die Hälfte der Sprünge sollte auch das Höchstmaß erreichen, sollte aber fair, den Geländegegebenheiten angepasst, abwechslungsreich und auch anspruchsvoll sein. Die Strecke ist in 500 m Abschnitten sichtbar zu unterteilen, ggf. sind Pflichttore auszuflaggen, die Hindernisse sind zu nummerieren und auszuflaggen. Kombinationen sind zulässig. Bewertet wird das Überwinden des Geländes im Galopp durch das einzelne Pferd hinsichtlich Springmanier, Galoppiervermögen, Reaktionsfähigkeit, Übersicht, Geschicklichkeit und Mut.

Bewertung der Grundgangarten: hier muss eine einfache Dressurpferdeprüfung als Grundlage zur Beurteilung der Eignung für den Dressursport dienen. Die Bewertung hat in jedem Fall einzeln zu erfolgen. Bewertet wird die Rittigkeit und nicht das Gerittensein der Hengste anhand der Kriterien Takt, Losgelassenheit, Maultätigkeit und Anlehnung, Selbsthaltung, Gleichgewicht und Dehnungsbereitschaft, Reaktion auf Reithilfen (Intelligenz, Gehorsam, Temperament)

Fahrprüfung: Geprüft wird auf Grundlage einer einfachen Gebrauchsprüfung für Fahrpferde oder Eignungsprüfung für Fahrpferde (laut ZVO der FN) der Schritt, der Gebrauchstrab und das Zulegen. Die Fahraufgabe muss einen kleinen Kegelparcours zur Überprüfung von Stellung und Biegung enthalten. Ein zweimaliges Verfehlen sowie das Verlassen der Bahn führen zum Ausschluss. Die Aufgabe wird mit einem leichten Turnierwagen gefahren. Die Fahranlage ergibt sich aus der richtigen Biegung und Stellung in den Wendungen, der Losgelassenheit und der aktiven Arbeit vor dem Wagen.

Zugwilligkeitsprüfung: Zugschlitten oder entsprechendes Gerät über mindestens 1.000 m in 12,5 Minuten auf möglichst gleichbleibendem Boden bei einem Zugwiderstand von 25 % ihres Körpergewichtes gleichbleibender Last im Arbeitsschritt mit dreimaligem Anhalten nur an vorbestimmten Stellen. Zweimaliges Anhalten an anderer Stelle führt zum Ausschluss. Das Pferd soll gerade und ausbalanciert, voll konzentriert auf den Führer und dessen Anweisungen sein. Auf absoluten Gehorsam und ruhiges und gleichmäßiges Anziehen muss größter Wert gelegt werden. Geprüft werden vor allem Manier, Arbeitswilligkeit, und Nervenstärke im schweren Zug. Start und Ziellinie, Wendemarken u.ä. sind auszuflaggen. Die Pferde dürfen nicht am Kopf geführt werden, Peitsche und Stehen auf dem Schlitten sind nicht erlaubt.